

166. Änderungen der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Montanuniversität Leoben

Der Universitätsrat der Montanuniversität Leoben hat am 21. April 2026 nach positiver Stellungnahme des Senats am 28. Jänner 2026 folgende Änderungen der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Montanuniversität Leoben, MBl. 61. Stück 2009/2010 idF MBl. 74. Stück 2021/2022, Nr. 125, beschlossen:

1. *In § 4 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.*
2. *§ 4 Abs. 4 Satz 2 lautet:*
„Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist eine Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen vorzulegen, sofern dieser nicht darauf verzichtet.“
3. *§ 7 Abs. 1 Satz 2 lautet:*
„Stehen dem Universitätsrat weniger als drei geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten für seine Auswahlentscheidung zur Verfügung, kann dieser eine Neuausschreibung vornehmen.“
4. *In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
„(4) Die Änderungen dieser Bestimmungen über die Wahl der Rektorin/des Rektors in der Fassung des Mitteilungsblattes 140. Stück 2025/2026, Nr. 166, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.“

Für den Universitätsrat:
Die Vorsitzende
em. Univ.-Prof. Mag. DDr. Christiane Spiel

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA

Nachfolgend wird die konsolidierte Fassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Montanuniversität Leoben kundgemacht:

Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Montanuniversität Leoben

Stammfassung: MBl. 61. Stück 2009/2010 (26.03.2010 bis 14.02.2022)
1. Änderung: MBl. 74. Stück 2021/2022, Nr. 125 (ab 15.02.2022)
2. Änderung: MBl. 140. Stück 2025/2026, Nr. 166 (ab 24.04.2026)

Inhalt

<u>§ 1.</u>	<u>Geschlechterneutrale Bezeichnungen</u>	<u>3</u>
<u>§ 2.</u>	<u>Geltungsbereich</u>	<u>3</u>
<u>§ 3.</u>	<u>Wiederbestellung des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 4.</u>	<u>Ausschreibung der Funktion des Rektors.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 5.</u>	<u>Wahlvorschlag der Findungskommission.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 6.</u>	<u>Wahlvorschlag des Senats.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 7.</u>	<u>Wahl des Rektors durch den Universitätsrat</u>	<u>5</u>
<u>§ 8.</u>	<u>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</u>	<u>5</u>

§ 1. Geschlechterneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Regelungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen.

§ 2. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für die Wahl des Rektors der Montanuniversität Leoben.

§ 3. Wiederbestellung des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung

(1) Wenn der amtierende Rektor spätestens 22 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion des Rektors sein Interesse bekannt gibt, die Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen.

(2) Wenn der amtierende Rektor spätestens 22 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion des Rektors sein Interesse bekannt gibt, die Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat.

§ 4. Ausschreibung der Funktion des Rektors

(1) Der Universitätsrat hat die Funktion des Rektors spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts des Rektors öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung bedarf der Zustimmung des Senats. Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Ausschreibungstextes durch den Universitätsrat die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf den für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.

(3) Der Ausschreibungstext ist vor erfolgter Ausschreibung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(4) Auf Grund der Ausschreibung erfolgte Bewerbungen um die Funktion des Rektors sind beim Vorsitzenden des Universitätsrates einzubringen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist eine Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen vorzulegen, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

§ 5. Wahlvorschlag der Findungskommission

(1) Spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung der Funktion des Rektors ist eine Findungskommission nach den Vorschriften des § 23a Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung einzurichten.

(2) Die Findungskommission hat die eingelangten Bewerbungen für die Funktion des Rektors anhand der gesetzlichen und der in der Ausschreibung näher definierten Bestellungs-erfordernisse zu überprüfen und zu bewerten, eine aktive Suche nach Kandidaten für die Funktion des Rektors

durchzuführen und längstens vier Monate ab der Ausschreibung einen Vorschlag für die Wahl des Rektors an den Senat zu erstellen. Dieser Vorschlag hat die drei für die Funktion des Rektors am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.

(Anm.: Abs. 3 entfallen durch die Änderung MBl. 74. Stück 2021/2022, Nr. 125)

- (4) Bei der Erstellung des Dreivorschlages für die Wahl des Rektors ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (5) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen. Liegt der Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben.
- (6) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist für den Senat nicht bindend. Der Vorschlag kann auch eine Reihung der Vorgeschlagenen vorsehen.
- (7) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (8) Dem Vorschlag an den Senat sind alle diesbezüglichen Unterlagen, insbesondere alle Bewerbungsunterlagen aller Bewerber, sowie eine Ablichtung des Nachweises der Mitteilung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß Abs. 5 anzuschließen.
- (9) Ist die Findungskommission bei der Erstellung ihres Vorschlages an den Senat säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist ebenfalls nicht bindend.

§ 6. Wahlvorschlag des Senats

- (1) Der Senat hat unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission und einer allenfalls durchgeführten Anhörung von Kandidaten innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages einen Dreivorschlag an den Universitätsrat für die Wahl des Rektors zu erstellen. Die Anhörung kann universitätsöffentlich durchgeführt werden. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, so hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Der Vorschlag des Senats kann auch eine Reihung der Vorgeschlagenen vorsehen.
- (2) In den Dreivorschlag des Senats dürfen nur Kandidaten aufgenommen werden, die die gesetzlichen und die in der Ausschreibung näher definierten Bestellungserfordernisse erfüllen.
- (3) Bei der Erstellung des Dreivorschlages für die Wahl des Rektors ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (4) Für die Beschlussfassung im Senat ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmungen über den Vorschlag des Senats sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (5) Der Dreivorschlag des Senates ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen. Liegt der Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben.
- (6) Dem Dreivorschlag des Senats an den Universitätsrat sind alle diesbezüglichen Unterlagen, insbesondere alle Bewerbungsunterlagen aller Bewerber, alle Nachweise über die erfolgte aktive Suche nach geeigneten Kandidaten durch die Findungskommission sowie eine Ablichtung des Nachweises der Mitteilung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß Abs. 5 und eine allfällige Begründung gemäß Abs. 1 anzuschließen.

§ 7. Wahl des Rektors durch den Universitätsrat

- (1) Der Rektor ist innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlags aus dem Dreivorschlag des Senats durch den Universitätsrat zu wählen. Stehen dem Universitätsrat weniger als drei geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten für seine Auswahlentscheidung zur Verfügung, kann dieser eine Neuausschreibung vornehmen.
- (2) Tag, Zeit und Ort der Wahl des Rektors sind vom Universitätsrat festzulegen.
- (3) Die Wahl des Rektors ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates.
- (4) Die Wahl des Rektors kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates durchgeführt werden. Gewählt ist jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben im ersten Wahlgang zwei Kandidaten die gleiche zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so findet vor dem zweiten Wahlgang eine Zwischenwahl unter diesen beiden Kandidaten statt. Jener Kandidat, der in dieser Zwischenwahl die Mehrheit erreicht, ist für die Stichwahl des zweiten Wahlganges wählbar. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die absolute Mehrheit, so kann die Stichwahl, gegebenenfalls auch nach einer vom Vorsitzenden oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates verfügten Sitzungsunterbrechung, auch ein oder mehrmals wiederholt werden.
- (6) Die Wahl des Rektors erfolgt für eine Funktionsperiode von vier Jahren.
- (7) Nach erfolgreich durchgeführter Wahl hat der Vorsitzende des Universitätsrates den Gewählten von seiner Wahl in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung zur Annahme der Wahl einzuholen. Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten ist das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.
- (8) Das Ergebnis der Wahl des Rektors ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen schriftlich mitzuteilen.

§ 8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen über die Wahl des Rektors treten am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der Wahlordnung des Senats für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Montanuniversität Leoben soweit sie die Wahl des Rektors betreffen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 3. Feber 2006, Stück-Nr. 17, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Regelungen außer Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Bestimmungen über die Wahl der Rektorin/des Rektors in der Fassung des Mitteilungsblattes 74. Stück 2021/2022, Nr. 125, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser Bestimmungen über die Wahl der Rektorin/des Rektors in der Fassung des Mitteilungsblattes 140. Stück 2025/2026, Nr. 166, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.